



Wenn Angebot und Service einfach stimmen.

HDI hilft.

Neuartiger Coronavirus in der Betriebsschließungsversicherung

Umfassender Versicherungsschutz für Hotels und Gaststätten.

Als guter Gastgeber sorgen Sie dafür, dass Ihre Gäste sich wohlfühlen. Das geht am besten, wenn Sie selbst sicher sein können, bei einem Schaden entspannt zu bleiben. Schließlich gibt es in Hotels und Gaststätten spezielle Risiken, von Schäden an Restauration über Diebstähle bis hin zu Ertragsausfall durch unfreiwillige Ruhetage.

Das neuartige Coronavirus wurde seitens der HDI Versicherung den in den Bedingungen für die gewerbliche Betriebsschließungsversicherung genannten Krankheiten und Krankheitserregern des Infektionsschutzgesetzes gleichgesetzt, auch wenn dieses dort nicht namentlich aufgeführt wird. Somit sind behördlich angeordnete Betriebsschließungen aus den lebensmittelnahen Branchen und dem Heilwesen aufgrund des neuartigen Coronavirus für HDI Kunden mitversichert.

Folgen der Pandemie für die Betriebsschließungsversicherung

Die Fragen und Probleme rund um die Betriebsschließungsversicherungen haben das Gastgewerbe zusätzlich zur Existenzangst in den vergangenen Wochen stark beschäftigt. Die HDI-Versicherung tritt als einzige Versicherung voll und ganz für ihre Kunden ein.

: GASTGEWERBE **magazin** 22. Juni 2020

Unsere Branchenlösung HDI Compact ist exakt auf die Bedürfnisse von Hotels und Gaststätten zugeschnitten. Aus den einzelnen Bausteinen können Sie genau den Schutz zusammenstellen, den Ihr Unternehmen benötigt. Die Bausteine ergänzen sich perfekt, sodass Über- und Unterversicherungen ausgeschlossen sind. Und weil das bei HDI alles in eine Police passt, haben wir weniger administrativen Aufwand.

Leistungen der Betriebsschließungsversicherung

- ✓ Tagesentschädigung bei Einzelverfügung: Max. 75 % des Tagesnettoumsatzes des dem Schließungszeitraumes des Vorjahres entsprechenden Zeitraumes
- ✓ Bis zur Dauer von 30 Schließungstagen
- ✓ Auch Teil- oder Filialschließungen gelten versichert
- ✓ Desinfektionskosten des Betriebes / Desinfektion, Verwertung oder Vernichtung von Vorräten
- ✓ Bei Tätigkeitsverboten gegen einzelne Mitarbeiter die Bruttolohn- und -gehaltsaufwendungen